

Merkblatt

Gültige artenschutzrechtliche Vorschriften zur Haltung von Schildkröten der Gattung Testudo

Stand: November 2022

Welchen Schutzstatus haben die Schildkrötenarten?

Alle Arten der Gattung Testudo sind besonders geschützte Arten. Die folgenden Schildkrötenarten, sind zusätzlich noch streng geschützt:

<i>Testudo graeca</i>	Maurische Landschildkröte
<i>Testudo hermanni</i>	Griechische Landschildkröte
<i>Testudo kleinmanni</i>	Ägyptische Landschildkröte
<i>Testudo marginata</i>	Breitrandschildkröte

Für Tiere dieser vier Arten muss bereits vor dem Anbieten zum Verkauf eine EU-Bescheinigung (Vermarktungsgenehmigung) vorliegen, da Vermarktungsverbote gelten. Die EU-Bescheinigung ist formgebunden bei der für den Standort des Tieres zuständigen Behörde zu beantragen (in NRW: Untere Naturschutzbehörden des Kreises bzw. der kreisfreien Stadt). Die EU-Bescheinigung ist dem Käufer im Original auszuhändigen. Bedingungen in Feld 20 der Bescheinigung, die die Gültigkeit einschränken, sind zu beachten.

Wie muss der Besitz von Schildkröten der Gattung Testudo angezeigt werden?

Bei einer Haltung im Kreisgebiet Kleve müssen Tiere aller Schildkrötenarten der Gattung Testudo bei der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Kleve, Nassauer Allee 15-23, 47533 Kleve, unverzüglich, schriftlich angezeigt werden. Auch die Abgabe des Tieres (bei Tod, Verkauf, Schenkung usw.) oder einen Umzug der Tiere muss unverzüglich, schriftlich erfolgen.

Diese Angaben sind für eine Bestandsanzeige erforderlich:

- Zahl
 - Art
 - Alter (Geburtsdatum)
 - Geschlecht
 - Herkunft (Adresse Vorbesitzer, Angabe der Elterntiere)
 - Standort
 - Verbleib
 - Verwendungszweck
 - **Kennzeichen**
- Sowie Angaben zu der für das Tier ggf. ausgestellten EU-Bescheinigung.

Bitte verwenden Sie für jede Meldung den beigegefügt Vordruck „Bestandsanzeige“, den Sie auch als Kopiervorlage verwenden können. Der ersten Anmeldung sind eine vollständige Fotodokumentation und ggf. eine Kopie der EU-Bescheinigung beizufügen.

Die für eine lebende Schildkröte ausgestellte EU-Bescheinigung verliert nach dem Tod des Tieres ihre Gültigkeit und ist im Original zusammen mit der Bestandsabmeldung zu übersenden.

Welche Anforderungen gibt es an die Haltung?

Eine Schildkröte darf nur gehalten werden, wenn der Halter/die Halterin die erforderliche Zuverlässigkeit und ausreichende Kenntnisse über die Haltung und Pflege der Tiere hat und die Haltung den tierschutzrechtlichen Vorschriften entspricht.

Für die Größe und die Ausstattung des Geheges wird das vom Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft herausgegebene Gutachten der Sachverständigengruppe über die Mindestanforderungen an die Haltung von Reptilien, vom 10. Januar 1997, herangezogen. Dieses kann über die Internetseite des Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (www.BMEL.de) eingesehen werden. Sind die Gehege insgesamt größer als 50 m² ist eine Tiergehegegenehmigung bei der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Kleve zu beantragen.

Warum müssen streng geschützte Schildkröten gekennzeichnet werden?

Da insbesondere Schildkröten illegal in großer Zahl in den Handel gelangt sind, wurde die Kennzeichnungspflicht eingeführt. Durch die individuelle Kennzeichnung wird gewährleistet, dass die Besitz- und Handelsdokumente einem bestimmten Tier eindeutig zugeordnet werden können. Gleichzeitig wurde auch die Kennzeichnungsmethode festgelegt.

Welche Kennzeichnungsart ist vorgeschrieben?

Für die in der Tabelle aufgeführten vier Arten hat der Gesetzgeber die individuelle Kennzeichnung über Dokumentation bzw. den Einsatz eines Transponders vorgeschrieben. Angegeben sind welche Kennzeichnungsart möglich ist und was zusätzlich beachtet werden muss.

Artname	Kennzeichnungsmethoden	
	a) Fotodokumentation	b) Transponder ¹⁾
<i>Testudo graeca</i> Maurische Landschildkröte	Ja (regelmäßige Wiederholungsdokumentation erforderlich)	Ja (ab einem Gewicht von 500 g möglich)
<i>Testudo hermanni</i> Griechische Landschildkröte	Ja (regelmäßige Wiederholungsdokumentation erforderlich)	Ja (ab einem Gewicht von 500 g möglich)
<i>Testudo kleinmanni</i> Ägyptische Landschildkröte	Ja (regelmäßige Wiederholungsdokumentation erforderlich)	Nein
<i>Testudo marginata</i> Breitrandschildkröte	Ja (regelmäßige Wiederholungsdokumentation erforderlich)	Ja (ab einem Gewicht von 500 g möglich)

¹⁾Zu den Anforderungen an den Transponder: siehe Seite 4

Wer erstellt eine Fotodokumentation?

Für die Erstellung der Fotodokumentation sind Sie als Halter/Halterin des Tieres verantwortlich. In der Fotodokumentation müssen alle individuellen Körpermerkmale des Tieres abgebildet sein, die eine Identifizierung ermöglichen.

Für die Fotodokumentationen kann der beigefügte Vordruck „Ergänzungs-Fotodokumentation“ genutzt werden, den Sie auch als Kopiervorlage verwenden können.

Es sind folgende **Angaben** zu machen:

- Für welches Tier ist die Dokumentation/Angabe der EU-Bescheinigung
- Länge und Breite des Bauchpanzers
- Gewicht
- Geschlecht
- Geburtsdatum des Tieres

Für die **Fotos** gelten folgende Qualitätsansprüche:

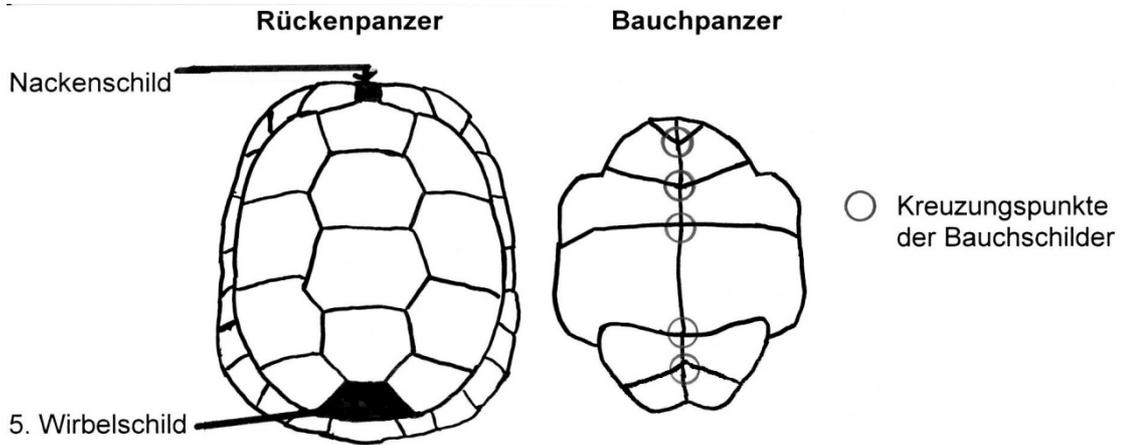
- Mindestgröße 9 x 13 cm
- glänzend
- formatfüllende Aufnahme des Tieres

Folgende Merkmale des Tieres müssen eindeutig zu erkennen sein (siehe Zeichnung Seite 3):

- die Kreuzungspunkte der Bauchschilder
- die Form des Nackenschildes
- die Form des 5. Wirbelschildes

Unschärfe, dunkle oder überbelichtete Fotos sind für eine Dokumentation ungeeignet, da die individuellen Merkmale nicht oder nicht eindeutig erkennbar sind. Beim Rückenpanzer müssen das Nackenschild und das fünfte Wirbelschild beide gut zu erkennen sein. Daher können auch zwei Fotos, mit unterschiedlichen Perspektiven des Rückenpanzers, für die Fotodokumentation verwendet werden.

Die Lage der individuellen Körpermerkmale sind zur Verdeutlichung am Panzer einer jungen Griechischen Landschildkröte *Testudo hermanni* dargestellt:



Wie oft muss die Fotodokumentation wiederholt werden?

Die Fotodokumentation muss vom Halter bzw. der Halterin in solchen Zeitabständen wiederholt werden, dass die Änderung der Körpermerkmale lückenlos nachvollziehbar ist.

Als Ergebnis einer Studie werden den Haltern die folgenden Zeitabschnitte als Hilfestellung benannt für die bei Jungtieren der Arten *Testudo graeca* Maurische Landschildkröte
Testudo hermanni Griechische Landschildkröte und
Testudo marginata Breitrandlandschildkröte

die Fotodokumentationen gefertigt werden sollten:

Foto	Alter des Tieres	Fototermin	Günstigstes Fotoalter
1.	0 – 4 Monate	Herbst (Sept. – Nov.)	1 – 3 Monate
2.	6 – 10 Monate	Frühjahr (März – Mai)	ca. 8 Monate
3.	12 – 16 Monate	Herbst (Sept. – Nov.)	ca. 14 Monate
4.	24 – 28 Monate	Herbst (Sept. – Nov.)	ca. 26 Monate
5.	36 – 40 Monate	Herbst (Sept. – Nov.)	ca. 38 Monate

(Tabelle geändert nach Bender et al.)

Das 1. Foto sollte erst nach Schließung des Nabels erstellt werden, da dann alle individuellen Merkmale des Bauchpanzers zu erkennen sind. Nach dem 5. Foto bis zur Geschlechtsreife ist weiterhin jährlich eine Fotodokumentation zu fertigen. Danach reicht in der Regel ein Abstand von 5 Jahren aus, um Veränderungen zu dokumentieren. Sofern sich bei einem Tier die individuellen Merkmale schneller ändern sind ggf. geringere Zeitabstände für die Fotos erforderlich

Für die Art *Testudo kleinmanni* – Ägyptische Landschildkröte – sind die optimalen Zeitabstände bisher nicht beschrieben worden.

Was ist bei den Fotodokumentationen sonst noch zu beachten?

Die Fotodokumentationen sind zusammen mit der EU-Bescheinigung aufzubewahren und der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Kleve auf Verlangen vorzulegen.

Die Wiederholung der Fotodokumentationen ist für die individuelle Kennzeichnung erforderlich. Die Gültigkeit einer EU-Bescheinigung ist daher häufig befristet (siehe Feld 20 der Bescheinigung). Die Wiederholung der Fotodokumentation liegt in der Verantwortung des Halters. Beim Verkauf/Kauf ist auf die Aushändigung aller Fotodokumentationen an den Käufer zu achten.

Was ist bei einer Kennzeichnung mit einem (Artenschutz-) Transponder zu beachten?

Die Kennzeichnung mit einem Transponder ist nur ab einem Gewicht von ca. 500 g möglich und damit nicht bei Jungtieren. Der Einsatz erfolgt durch einen Tierarzt. Die Nummer des Transponders muss nach der Implantation schriftlich bei der Kreisverwaltung –UNB- mitgeteilt und die ausgestellten EU-Bescheinigung vorgelegt werden (Änderung der Kennzeichnungsmethode).

Der Transponder muss vor dem Termin beim Tierarzt vom Halter/der Halterin bezogen werden. Für die gesetzlich vorgeschriebene Kennzeichnung können nur (Artenschutz-) Transponder verwendet werden, die von einem der beiden nachstehenden Vereine ausgegeben wurden:

- Bundesverband für fachgerechten Natur- und Artenschutz e.V. (BNA), Ostendstr. 4, 76707 Hambrücken
- Zentralverband Zoologischer Fachbetriebe Deutschlands e.V. (ZZF), Postfach 6164 65051 Wiesbaden

Die Transponder müssen in der Codestruktur und dem Informationsgehalt sowie in den technischen Anforderungen folgenden Standards entsprechenden:

- Standard ISO 11784: 1996 (e) („Radio-Frequency Identification of Animals – Code Structure“)
- Standard ISO 11785: 1996 (E) („Radio-Frequency Identification of Animals – Technical Concept“)

Die im Transponder festgelegte Information muss einmalig und unveränderbar sein.

Was passiert, wenn die gesetzlichen Vorschriften nicht eingehalten werden?

Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Anzeigepflicht oder die Kennzeichnungspflicht verstößt, handelt ordnungswidrig. Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße geahndet werden.

Wer Tiere verkauft bzw. hält, muss den legalen Besitz über die für das Tier ausgestellte EU-Bescheinigung sowie die Kennzeichnung (z. B. Fotodokumentation) nachweisen können. Ist ein solcher Nachweis nicht möglich, weil das Tier z.B. durch fehlende oder unscharfe Fotos nicht eindeutig identifiziert werden kann, kann das Tier beschlagnahmt und ggf. eingezogen werden.

Rechtliche Grundlagen:

Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates über den Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (ABl. EG 1996 Nr. L 61/1) in der geltenden Fassung

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) i.d.g.F.

Verordnung zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung - BArtSchV) vom 16. Februar 2005 (BGBl. S. 258,896) i.d.g.F.

Gutachten über Mindestanforderungen an die Haltung von Reptilien (herausgegeben vom Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 10.01.1997)

Zitierte Literatur:

Bender, C.: Fotodokumentation von geschützten Reptilien, Herausgegeben von der Deutschen Gesellschaft für Herpetologie und Terrarienkunde (ISBN 3-9806577-2-8)

Bender, C., K. Henle und P.M. Kornacker: Standards für die Fotodokumentation von Jungtieren der Landschildkröten-Gattung Testudo, Natur und Landschaft (2007) - Heft 1, S. 11